



Tennisclub Oberglatt  
[www.tcoberglatt.ch](http://www.tcoberglatt.ch)

# STATUTEN

Version 20. April 2026

- 1. Name, Sitz, Zweck**
- 2. Mitgliedschaft**
- 3. Organisation**
- 4. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**
- 5. Finanzielles**
- 6. Spielbetrieb**
- 7. Haftung**
- 8. Inkrafttreten**

## 1 Name, Sitz, Zweck

### Art 1

Unter dem Namen Tennisclub Oberglatt (nachstehend TCO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz in Oberglatt.

### Art 2

Der TCO bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

### Art 3

Der TCO ist Mitglied des Swiss Tennis und des Regionalverbandes Zürich Tennis. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### Art. 3a

Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Arten der Mitgliedschaft

#### Art 4

Der TCO umfasst folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kinder
- Junioren
- Passivmitglieder

#### Art 5

Als Aktivmitglieder können Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts aufgenommen werden, die im Laufe des Vereinsjahres das 20. Lebensjahr vollenden.

#### Art 6

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

#### Art 7

Als Kind kann i.d.R. aufgenommen werden, wer im Laufe des Vereinsjahres das 2. Altersjahr vollendet hat. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters ist notwendig.

Die Kindermitgliedschaft geht am Ende des Vereinsjahres, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet, bei Nicht-Kündigung automatisch in eine Juniorenmitgliedschaft über.

#### Art 8

Als Junior kann i.d.R. aufgenommen werden, wer im Laufe des Vereinsjahres das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters ist notwendig.

Die Juniorenmitgliedschaft geht am Ende des Vereinsjahres, in welchem der Junior das 19. Lebensjahr vollendet, bei Nicht-Kündigung automatisch in eine Aktivmitgliedschaft über.

#### Art 8a

Kinder und Junioren können ihre Mitgliedschaft wahlweise als auf ein Jahr befristete Mitgliedschaft oder als unbefristete Mitgliedschaft abschliessen; bei unbefristeter Mitgliedschaft ist die Kündigung spätestens auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) schriftlich zu erklären.

#### Art 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCO, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art 10

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten, Spiel Reglemente und Hausordnung.

#### Art 11

Wer in den TCO eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

### 2.3 Rechte und Pflichten

#### Art 12

Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

#### Art 13

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren mit 16 Jahren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen, durch  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

#### Art 14

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCO willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

#### Art 15

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### Art 16

In den Vorstand kann nur ein Aktivmitglied gewählt werden.

#### Art 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, pro Jahr mindestens einmal Frondienst zu leisten, der jedoch auch finanziell (Betrag durch die Generalversammlung festgelegt) abgegolten werden kann. Über Ausnahmen und Dispens entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder sind ab dem 75. Altersjahr vom Frondienst befreit.

## 2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

### Art 18

Austritte können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (1. Januar – 31. Dezember) erfolgen und sind dem Vorstand (Aktuar) schriftlich anzuzeigen. Vor Genehmigung des Austritts hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der volle Beitrag des nachfolgenden Jahres zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

### Art 19

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Vorbehalten bleiben Verfahren und Sanktionen gemäss Ethik-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic. Solche Fälle unterstehen ausschliesslich Swiss Sport Integrity und dem Schweizer Sportgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 3 Organisation

### Art 20

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### 3.1 Die Generalversammlung

### Art 21

Die ordentliche Generalversammlung findet i.d.R. innerhalb 3 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

### Art 22

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zuzustellen.

### Art 23

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### Art 24

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art 25

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### 3.2 Der Vorstand

#### Art 26

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

#### Art 27

Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenleiter
- Platzchef
- Event und Marketing

Im Vorstand sollen, sofern möglich, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

#### Art 28

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder für den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

#### Art 29

Für den TCO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

#### Art 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw.

in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Junioren ist die Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern notwendig.

#### Art. 30a

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn private, berufliche oder wirtschaftliche Interessen eines Vorstandsmitglieds die objektive Entscheidungsfindung im Vereinsinteresse beeinträchtigen können.

#### Art. 30b

Vorstandsmitglieder handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Bei einem Interessenkonflikt informieren sie den Vorstand und treten bei Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten. Besteht Uneinigkeit über das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

### 3.3 Die Rechnungsrevisoren

#### Art 31

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen selbst nicht dem Vorstand angehören.

#### Art 32

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten darüber der ordentlichen GV schriftlich Bericht und stellen Antrag. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 4 Statutenrevision, Auflösung des Vereins

#### Art 33

Die Statuten können durch die ordentliche oder durch die ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art 34

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion ist nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

#### Art 35

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### 5 Finanzielles

#### Art 36

Entfällt

#### Art 37

Die Jahresbeiträge betragen max. Fr. 1'000.00 für Ehepaare, Konkubinatspaare und gleiche Paare und Fr. 600.00 für Einzelmitglieder. Als Konkubinatspaare bzw. gleiche Paare gelten Paare, die im gleichen

Haushalt wohnen. Eine zusätzliche Beitragspflicht im Sinne von Art 71, Abs 2, ZGB, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Aktiv-, Passivmitglieder sowie Kinder und Junioren bezahlen Jahresbeiträge.

Über eventuelle individuelle Reduktion des Jahresbeitrages (z.B. bei Krankheit oder Unfall) entscheidet der Vorstand.

## 6 Spielbetrieb

### Art 38

Ein separates Spielreglement regelt den gesamten Spielbetrieb.

Die Mitglieder betreiben fairen Tennissport und enthalten sich jeder Form der Manipulation von Wettkämpfen. Es gelten die Bestimmungen des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.

## 7 Haftung

### Art 39

Für Unfälle und Schadensereignisse jeder Art, welche sich auf dem Clubareal ereignen, wird jede Haftung abgelehnt.

## 8 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 29. September 1978 angenommen. Revisionen wurden 2001, 2008, 2011, 2015, 2021, 2023 und 2026 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Oberglatt, im März 2026

Der Vorstand  
Tennisclub Oberglatt



Christoph Guntermann  
Präsident



Silvia Meier  
Aktuarin